Wintersemester 2018/2019 Chemikalienrecht und verwandte Rechtsgebiete



Einführung ins Recht



Ziele des Chemikalienrechts

Trotz der Heterogenität aller chemikalienrechtlichen Regelungen lassen sich die zu Grunde liegenden Ziele auf einen gemeinsamen Nenner bringen:

- die Gesundheit des Menschen zu schützen,
- dem Menschen eine Umwelt zu sichern, die es ihm ermöglicht, ein gesundes Leben und ein menschenwürdiges Dasein zu führen.

Grundprinzipien des Chemikalienrechts

Das Chemikalienrecht strebt die Verwirklichung seines Zwecks und seiner Ziele auf der Basis unterschiedlicher tragender Grundsätzen an:

- Vorsorgeprinzip,
- Verursacherprinzip,
- Kooperationsprinzip,
- Nachhaltigkeitsprinzip (Regenerationsfähigkeit der Erde),
- Gemeinlastprinzip,
- Prinzip der kontrollierten Eigenverantwortlichkeit,
- Bestandsschutzprinzip (Verschlechterungsgebot) ...

Vorsorgeprinzip

Das Vorsorgeprinzip ist gekennzeichnet durch

- ein Vorbeugung gegen gewisse Risiken, um dem Entstehen von möglichen Belastungen auszuschließen,
- das Ergreifen präventiver Maßnahmen, um potentielle Belastungen/Risiken möglichst vor ihrer Entstehung abzuwenden,
- den schonenden Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen,
- die Beweislastumkehr in der Zivilrechtsprechung.

. . .

Vorsorgeprinzip

Fortsetzung

Die normativen (wertausfüllungsbedürftigen) Einzelausprägungen des Vorsorgegrundsatzes lassen sich zu folgenden allgemeinen Regeln zusammenfassen:

- die Belastungen durch Chemikalien sollen trotz der steigenden Nutzung nicht weiter anwachsen,
- das Gebot zum Einsatz optimaler Technologien zum Schutz vor Chemikalien (z.B. "strictly controlled conditions" und "rigorous containment") soll sicherstellen, dass Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt werden,
- die Risiken im Umgang mit Chemikalien müssen auf das zumutbare Maß reduziert werden.

Verursacherprinzip

Mit Hilfe des Verursacherprinzips wird bestimmt,

- wem einzelne Beeinträchtigungen durch Chemikalien zuzurechnen sind und
- wer für die Beseitigung bzw. Vermeidung in die Pflicht genommen werden soll,

und es stellt dabei auf die materielle Verantwortlichkeit ab. Den Verursacher treffen also Unterlassungs- und Beseitigungspflichten sowie Ausgleichs- und ggf. Schadenersatz oder Entschädigungspflichten.

. . .

Kooperationsprinzip

Das Kooperationsprinzip ist ein Verfahrensgrundsatz bei mit dem Ziel der Zusammenarbeit von Staat und Gesellschaft:

- frühzeitige Beteiligung der gesellschaftlichen Kräfte am politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess (Anhörung der beteiligten Kreise),
- die Etablierung neuer rechtlicher Anforderungen ist leichter mit als gegen gesellschaftlich relevante Gruppen durchsetzbar;
- Nutzbarmachung "privaten" Sachverstandes,
- Ausübung staatlicher Aufgaben durch beliehene Unternehmen (TÜV),

. . .

Kooperationsprinzip

Fortsetzung

- Institutionalisierung der Mitverantwortung der Wirtschaft für den Umweltschutz z. B. durch Beratergremien (Strahlenschutzkommission, Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, AGS),
- Gefahr von Kompromissen auf Kosten der Allgemeinheit.

Kooperationsprinzip



HILFE KONTAKT INHALTSVERZEICHNIS IMPRESSUM RSS W LEICHTE SPRACHE





▶ Startseite → Themen von A-Z → Gefahrstoffe → Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) → Über den AGS

Aktuelles und Termine

Über die BAuA

Themen von A-Z

Informationen für die Praxis

Forschung und Entwicklung

Chemikalien / REACH / Biozide

Produktsicherheitsportal

Wissenschaftliche Information

Publikationen

Presse

Über den AGS

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) für den Zeitraum 2015 bis 2018 berufen. Die konstituierende Sitzung des AGS fand am 11. Und 12. Mai 2015 in Berlin statt.

Vorsitzender des AGS ist Dr. Martin Kayser, BASF, stellvertretende Vorsitzende ist Annika Wörsdörfer, DGB.

Die Aufgaben des AGS - u. a. Konkretisierungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und Hilfen für die Praxis in Form von Technischen Regeln (TRGS) und Beratung des BMAS - sind im § 20 GefStoffV beschrieben und werden fachlich von 3 Unterausschüssen (UA) vorbereitet:

- UA I "Gefahrstoffmanagement" (Vorsitzende Dr. Ursula Vater, Regierungspräsidium Kassel),
- UA II "Schutzmaßnahmen" (Vorsitzender Dr. Oswald Losert, <u>BG</u> Rohstoffe und chemische Industrie)
- UA III "Gefahrstoffbewertung" (Vorsitzende Dr. med. Gisela Stropp, Bayer Pharma AG).

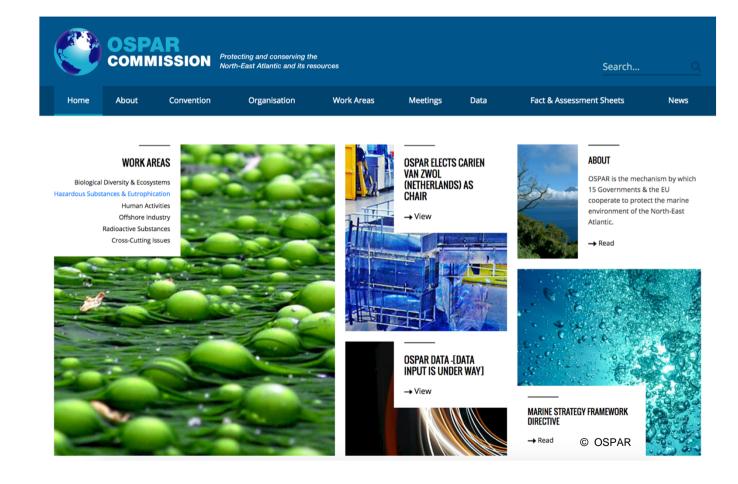
Die Projektgruppe Gase, Vorsitzende Dr. Cordula Wilrich, BAM, wurde ebenfalls bestätigt und soll die begonnenen Arbeiten zum Abschluss bringen.

Völkerrecht

Völkerrechtliche Verträge sind Rechtsnormen, die das Verhältnis von Staaten und internationalen Organisationen (bi-/multilateral) zueinander regeln. Sie sind nur für die Vertragspartner verbindlich und bedürfen der Umsetzung in nationales Recht Zustimmungsgesetze). Die Möglichkeiten zur zwangsweisen Durchsetzung fehlen. Beispiele für UN Abkommen sind

- Washingtoner Artenschutzabkommen 1973,
- Agenda 21 der Rio Konferenz 1992, (Bahia-Deklaration 2000),
- Meeresschutzabkommen OSPAR 1992,
- Resolution 23 des Weltgipfels in Johannesburg 2002 ...

OSPAR Commission



WSSD 2002, Resolution 23

Renew the commitment, ... that chemicals are used and produced in ways that lead to the minimization of significant adverse effects on human health and the environment...



This would include actions at all levels to ... encourage countries to implement the new globally harmonised system for the classification and labelling of chemicals as soon as possible with a view to having the system fully operational by 2008.

GHS Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

WSSD 2002, Resolution 23

Renew the commitment, ... aiming to achieve, by 2020, that chemicals are used and produced in ways that lead to the minimization of significant adverse effects on human health and the environment, using transparent science-based risk assessment procedures and science-based risk management procedures, taking into account the precautionary approach ... and support developing countries ... by providing technical/financial assistance.

SAICM Strategic Approach to International Chemicals Management

23.10.2018

Europäische Rechtsordnung Übersicht

Beim Europarecht handelt es sich um supranationales Recht, das im Gegensatz zum Völkerrecht unmittelbar Rechte und Pflichten des Bürgers berührt. Den Organen der Gemeinschaft stehen folgende Handlungsformen zur Verfügung:

- Verordnungen,
- Richtlinien,
- Entscheidungen,
- Empfehlungen,
- Stellungnahmen.

Europäische Rechtsordnung

Verordnungen

Allgemein gültige Rechtssätze, die unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat gelten, ohne dass es eines nationalen Gesetzgebungsverfahrens bedarf:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008→ CLP-Verordnung.

Richtlinien

Hinsichtlich der aufgestellten Ziele für die Mitgliedsstaaten verbindliche Rechtsnorm, die jedoch den Mitgliedsstaaten die Wahl der Form/Mittel überlässt:

RL 67/548/EWG → Stoffrichtline.

. . .

Europäische Rechtsordnung

Fortsetzung

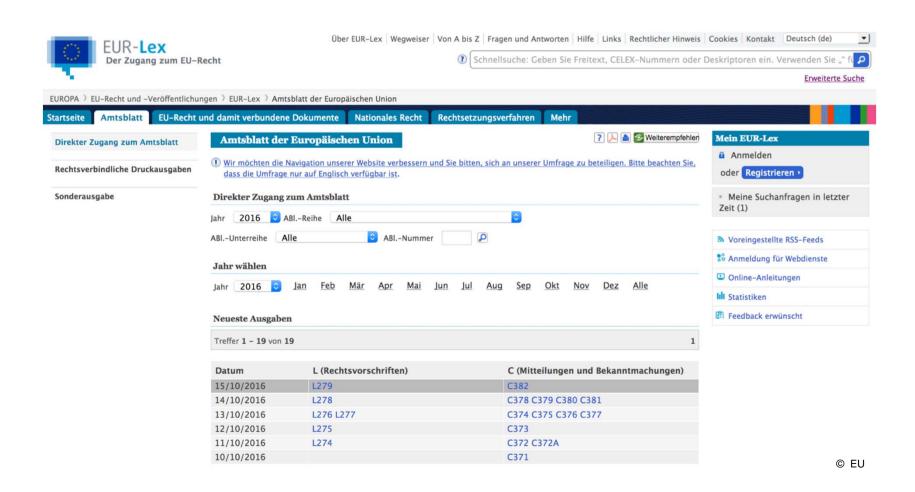
Entscheidungen

Einzelakte, die für denjenigen Mitgliedsstaat verbindlich sind, dem gegenüber sie ergangen sind (vergleichbar mit deutschem Verwaltungsakt).

Empfehlungen, Stellungnahmen

Unverbindliche Regelungen, die nur die Auffassung der EU zu verschiedenen Punkten wiedergeben.

Fundstellen Europarecht



23.10.2018

Deutsche Rechtsordnung

Verfassungsrecht

Das Verfassungsrecht stellt die rechtliche Grundordnung des Staates dar:

Grundgesetz GG.

Gesetze

Rechtsnormen, die von Parlamenten in verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Verfahren erlassen werden:

 Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG).

. . .

Deutsche Rechtsordnung

Fortsetzung

Rechtsverordnungen

Rechtsnormen der Exekutivorgane (Regierungen, Minister, Verwaltungsbehörden), die das Parlament von Detailarbeit entlasten sollen:

Gefahrstoffverordnung – GefStoffV.

Verwaltungsvorschriften

Weisungen einer Behörde an nachgeordnete Behörden (verwaltungsintern ohne direkte Außenwirkung, die der einheitlichen Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen dienen:

Verwaltungsvorschrift Transformatoren

Deutsche Rechtsordnung

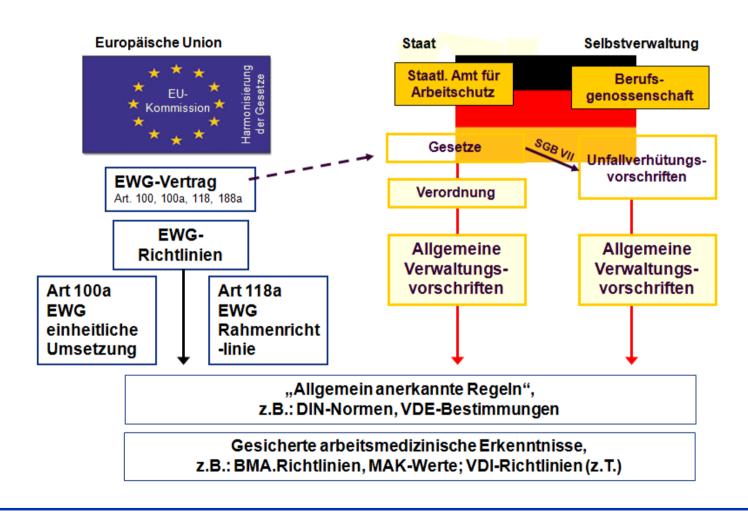
Normenhierarchie



(Technische Regeln, Durchführungsanweisungen)

Rechtskunde Rechtsgebiete **Deutsches Recht** Öffentliches Recht Strafrecht **Privatrecht** Verwaltungsrecht Staats-/VerfRecht Arbeitsrecht Allg. VerwRecht Gesellschaftsrecht Chemikalienrecht Kaufrecht Gefahrgutrecht Priv. Baurecht Umweltrecht 23.10.2018 Goethe-Universität Frankfurt am Main | M. Siebold 3-22

Gliederung des Arbeitsschutzrechtes



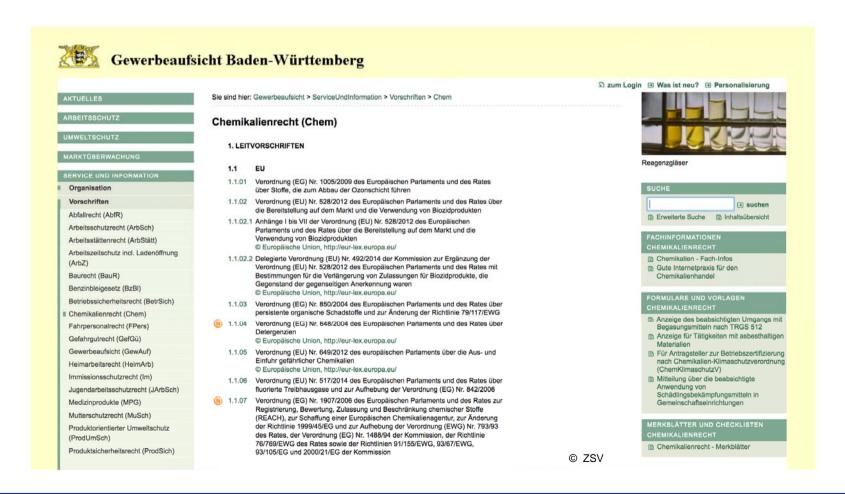
23.10.2018

Rechtskunde **Materieller Arbeitsschutz** Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Arbeitssicherheit Sozialer **Technischer** Arbeitsschutz Arbeitsschutz Arbeitnehmerschutz Geräte-/Anlagensicherheit Arbeitszeitregelung Umgang mit GefStoffen Jugendarbeitsschutz

Mutterschutz

Arbeitsstätten

Fundstellen Deutsches Recht



Öffentliches Recht/Privatrecht

Zwingendes/dispositives Recht

- Das Privatrecht (= Zivilrecht, dispositives Recht) regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Personen auf der Ebene der Gleichordnung; z.B. im Verhältnis Käufer – Verkäufer; Mieter – Vermieter; Arbeitnehmer – Arbeitgeber.
- Das Öffentliche Recht regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Bürger einerseits und dem Staat bzw. sonstigen Hoheitsträgern (z.B. Gemeinde, Uni) andererseits. Hoheitsträger können gegenüber dem Bürger einseitig Rechtsakte (i.d.R. Verwaltungsakte) setzen. Das Öffentliche Recht ist daher im Grundsatz durch ein Über-/Unterordnungsverhältnis gekennzeichnet (zwingendes Recht).

Materielles/formelles Recht

- Das materielle Recht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten in der Sache. Dies sind insbesondere die Regelungen des BGB, z.B. wann ein Anspruch gegen einen Schuldner besteht.
- Das formelle Recht (Prozessrecht) regelt, wie das materielle Recht durchgesetzt wird. Für das öffentliche Recht befinden sich diese Regelungen u.a. in der Verwaltungsgerichtsordnung. Zum Teil werden auch die Vorschriften des Zivilrechts im öffentlichen Recht herangezogen.

Begriffsdefinition

Vorsatz

Vorsatz ist das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolgs.

Der Begriff des Vorsatzes entspricht nach heutiger Meinung der Begriffsbestimmung im Strafrecht.

Der Vorsatz entfällt bei - verschuldetem - Irrtum (Vorsatztheorie) über die Voraussetzungen oder die Rechtswidrigkeit des Handelns; doch wird bei Rechtsirrtum oftmals eine Haftung wegen Fahrlässigkeit bestehen bleiben.

Begriffsdefinition

Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt. Fahrlässig handelt sowohl, wer den rechtswidrigen Erfolg (Schaden) zwar voraussieht, aber hofft, er werde nicht eintreten, als auch derjenige, der den Erfolg nicht voraussieht, ihn aber bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen können.

Bei grober Fahrlässigkeit ist Voraussetzung, dass die verkehrsübliche Sorgfalt in besonders grobem Maße verletzt wurde, dass also selbst einfachste, jedem einleuchtende Überlegungen nicht angestellt werden.